

Schwerde der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen und nachdem der königl. Commissar in der diesseitigen Deputationsitzung erklärt hat, daß die vorliegende Beschwerde als erledigt angesehen werden könne, weil das königl. Finanzministerium sich entschlossen habe, derselben die in der Zweiten Kammer beschlossene Berücksichtigung angebeihen zu lassen, ohne den Beschluß der Ersten Kammer abzuwarten, so hat Ihre Deputation sich veranlaßt gefunden, sich dabei zu beruhigen und ebenfalls diese Beschwerde als erledigt zu betrachten, so daß sie also gar nicht zum Vortrag in der hiesigen Kammer gelangt. Ich habe dies im Auftrag der vierten Deputation der hohen Kammer anzuzeigen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Es wird gleichfalls bei der Anzeige zu bewenden haben. Der Herr Meinhold als Referent wird weiter Vorträge halten.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich bin von der vierten Deputation beauftragt worden, der hohen Kammer drei Petitionen zur Entschliebung vorzulegen. Da ich über deren Inhalt kurz referiren werde, so bitte ich, die hohe Kammer zu fragen, ob von Vorlesung der Petitionen abgesehen werden soll?

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Ich habe zu fragen, ob die Kammer ihre Einwilligung dazu giebt? — Einstimmig. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Die erste Petition ist abgefaßt von mehreren Einwohnern von Ober- und Unterwiesenthal und unterschrieben von den Herren Pfarrer Müller, Gerichtsamtassessor Schubert, Bürgermeister Göbel und anderen angehessenen dortigen Einwohnern. Das Petikum geht dahin, daß die Stände dafür sich verwenden mögen, der Stadt Ober- und Unterwiesenthal eine Unterstützung zur Erbauung eines Krankenhauses, und zwar in der Höhe von 9—10,000 Thlr. zu bewilligen. Es wird zur Unterstützung des Gesuches angeführt, daß es bei Epidemien sich allerdings als ein sehr großer Uebelstand herausstellt, daß in der Gegend von Ober- und Unterwiesenthal kein Krankenhaus sich befindet, die Unterbringung der Kranken vielmehr in Zwickau oder in Annaberg erfolgen müßte. Abgesehen von der Kostspieligkeit des Transports und der Verpflegungskosten, sei meistens die Unterbringung wegen Ueberfüllung dieser Anstalten nicht ausführbar. Die Gemeinde selbst nun sei nicht wohlhabend genug, ein Krankenhaus zu bauen, und deshalb bitten sie die Stände um eine Bewilligung zu diesem Krankenhaus. Die Deputation hat sich nicht veranlaßt fühlen können, der hohen Kammer anzuempfehlen, sich für die Petition zu verwenden; denn wenn schon an sich der Petition ein Uebelstand zu Grunde liegen mag, der lebhaft zu beklagen ist, so ist doch bei derartigen Fragen an dem Grundsatz fest-

zuhalten, daß die Krankenpflege ein Theil der Armenpflege und also Gemeindesache sei. Der Staat hat nicht die Verpflichtung, den einzelnen Gemeinden, selbst wenn sie arm sind, zu Erbauung von Localkrankenhäusern unter die Arme zu greifen. Mit Rücksicht auf die bedenklichen Consequenzen, die sonach eine etwaige Befürwortung des Gesuches nach sich ziehen könnte, erlaubt sich die Deputation der hohen Kammer vorzuschlagen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Wünscht Jemand über den Vorschlag der Deputation zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Demgemäß frage ich: „will die Kammer nach dem Vorschlag der Deputation die Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig: Ja.

Dieselbe ist noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Eine zweite Petition ist abgefaßt von dem Gewerbeverein zu Neustadt. Um gleich das Petikum derselben die hohe Kammer wissen zu lassen, so will ich erwähnen, daß es dahin geht:

„Die Kammern mögen ein Gesetz schaffen, nach welchem jede Brandversicherungsgesellschaft, wenigstens jede, der neue Concession für das Königreich Sachsen erteilt wird, gehalten sei, an allen Orten bis zu einer gewissen Minimalhöhe Versicherungen aufzunehmen, und zwar unter jeder Art der Bedachung, damit für Jedermann die Wohlthat der Versicherung zugänglich werde.“

Es betrifft diese Angelegenheit eine allerdings sehr heikle Frage und die Klagen über die der Petition zu Grunde liegenden Verhältnisse sind sehr alt. Der Gewerbeverein führt an, daß für sehr viele Bewohner der Stadt Neustadt, sowie anderer Städte, die sich in denselben Verhältnissen befinden, es geradezu unmöglich sei, bei irgend einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt das Mobiliar zu versichern, da diese Anstalten alle Versicherungen zurückweisen, mit denen irgendwelches Risiko verbunden sei. Namentlich wären diese Anstalten in der neuesten Zeit in ihrer Engherzigkeit zu weit gegangen und haben viele Asscuranten gar nicht angenommen, sondern sie ziemlich hart von sich abzuwenden gesucht und insbesondere nehmen sie gar keine Versicherungen mehr an, wo weiche Dachung sei. Nun ist es nicht zu verkennen, daß hier ein Uebelstand für die Betreffenden vorliegt; aber freilich dürfte es ebenso schwierig sein, ein Gesetz zu schaffen, das dem Uebelstande gründlich abhelfen könnte. Denn wenn es schon an sich schwierig sein dürfte, die Bestimmungen genau zu präcisiren, bis zu welcher Minimalhöhe in jedem einzelnen Orte von jeder einzelnen Gesellschaft Versicherungen anzunehmen seien, so ist es auch bedenklich, ein solches Gesetz zu schaffen im Interesse der Versicherten selbst.